

# Merkblatt

## Erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe

Seit dem 01.07.2005 ist für das Gaststättengewerbe keine Gaststättenerlaubnis mehr erforderlich, wenn in dem Betrieb **keine alkoholischen Getränke** verabreicht werden (§ 2 Abs. 2 Gaststättengesetz - GastG).

Für Betriebe, die keine alkoholischen Getränke verabreichen, ist lediglich eine Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung - GewO - vorzunehmen.

Für die erlaubnisfreie Gaststätte gilt die Sperrzeit von 05.00 – 06.00 Uhr.

Soweit bauliche oder lebensmittelrechtliche Vorschriften dem nicht entgegen stehen (eine entsprechende Beratung erfolgt in dem jeweilig zuständigen Fachbereich „Bau- und Wohnungsaufsicht“ des Stadtentwicklungsamtes und im Fachbereich „Veterinär- und Lebensmittelaufsicht“ des Ordnungsamtes) ist der Betrieb einer Gaststätte, in der **keinerlei alkoholische Getränke oder alkoholhaltige Mischgetränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden**, ohne jegliche Anforderungen an die Anzahl, Größe und Beschaffenheit der Gast- und Nebenräume möglich.

Wird die erlaubnisfreie Gaststätte als **Mischbetrieb** geführt (z.B. mit einer Bäckerei, Fleischerei, einem Feinkostladen, sonstigem Einzelhandel), gilt bei vorhandener räumlicher Trennung beider Betriebsteile für den Betriebsteil Einzelhandel das Berliner Ladenöffnungsgesetz - BerlLadÖffG. Für den Betriebsteil Gaststätte gilt das Gaststättengesetz - GastG - mit der oben genannten Sperrzeit. Allerdings dürfen an Sonn- und Feiertagen nur Zubehör (Getränke und zubereitete Speisen, die auch im Gaststättenbetrieb verabreicht werden, sowie Tabak- und Süßwaren) an jedermann über die Straße abgegeben werden. Ist dahingegen eine räumliche Trennung beider Betriebsteile nicht möglich, unterliegt der Betrieb insgesamt dem BerlLadÖffG und ist an Sonn- und Feiertagen geschlossen zu halten.

In erlaubnisfreien Gaststätten und Mischbetrieben ist die **Aufstellung von Geldspielgeräten nicht zulässig**. Eine Geeignetheitsbestätigung kann nicht erteilt werden.

### **Folgende Bedingungen müssen unbedingt eingehalten werden:**

- Das Gewerbe muss **angemeldet** werden. In der Gewerbeanmeldung muss die Gewerbetätigkeit eindeutig formuliert werden (z.B. Erlaubnisfreie Gaststätte oder Erlaubnisfreie Gaststätte mit Lebensmitteleinzelhandel).
- Es dürfen nur **alkoholfreie Getränke** verabreicht werden.
- Bei Mischbetrieben gilt das **Berliner Ladenöffnungsgesetz** (Ausnahme: der räumlich getrennte Gaststättenbetrieb).

### **Sobald alkoholische Getränke verabreicht werden, ist eine Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs.1 GastG erforderlich.**

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann. Der Betrieb kann zwangsweise geschlossen werden.

Gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, können jederzeit Anordnungen zum Schutz der Gäste, der im Betrieb Beschäftigten, der Anwohner oder der Allgemeinheit erlassen werden (§ 5 Abs. 2 GastG).

Bezirksämter von Berlin Ordnungsamt
--